

- b) Reichsjustizprüfungsamt:
Präsident, Vizepräsident, Leiter und Mitglieder im Hauptamte der Prüfungsstelle.
 - c) Oberlandesgerichte:
Alle Präsidenten, Vizepräsidenten und Generalstaatsanwälte.
 - d) Landgerichte:
Alle Präsidenten und Oberstaatsanwälte.
 - e) Erbhofgerichte:
Präsident und Vizepräsident des Reichserbhofgerichtes und der Präsident und Vizepräsident des Landeserbhofgerichtes in Celle.
 - f) Dienststrafkammern für juristisches Personal:
Der Präsident irgendeiner Dienststrafkammer, Mitglieder des Oberdienststrafsenates des Reichsgerichtes.
 - g) Reichs Verwaltungsgericht :
Präsident, Vizepräsident und alle Präsidenten des Senates.
 - h) Reichsfinanzhof:
Präsident und Vizepräsident.
 - i) Reichsarbeitsgericht:
Präsident und Stellvertreter.
 - j) Reichsversicherungsamt:
Präsident und Stellvertreter.
 - k) Reichsversorgungsgericht:
Präsident und Vizepräsident.
 - l) Reichshrengerichtshof:
Präsident und alle Richter.
 - m) Berufskammern:
Die Präsidenten, Vizepräsidenten und alle amtierenden Personen der Reichsnotarkammer, Reichspatentankammer und Reichsrechtsankammer; alle Mitglieder der Oberehrengerichtshöfe, die sich mit Angelegenheiten dieser Berufe befassen; der Präsident der Notarkasse.
 - n) Personalbeamte:
Alle Personalreferenten im Reichsjustizministerium und in allen Gerichten.
 - o) Reichspatentamt:
Präsident und Vizepräsident.
89. Das im nachstehenden Absatz angeführte Personal ist seiner Ämter zu entheben und nicht wieder zu beschäftigen, es sei denn, daß positiver Beweis zu seinen Gunsten vorliegt:
- a) Justizministerium:
Alle Ministerialdirigenten (ausgenommen die Vertreter der Ministerialdirektoren), Ministerialräte, die einer Abteilung vorstanden.
 - b) Prüfungsämter:
Alle im § 88 b) nicht aufgeführten Mitglieder.